

## §334

**Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

## §335

**Urteil und Verbot der Straferhöhung**

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.

## §336

**Veröffentlichung**

Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strausausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

## §337

**Wirkung für Mitverurteilte**

Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt. -

**Achtes Kapitel****Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

## §338

**Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben die zuständigen staatlichen Organe unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

## §339

**Zuständige Organe**

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung, Auflegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein

Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte<sup>^</sup>, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;

3. der Rat des Kreises bei Vermögenseinziehung, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(4) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafarrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

## §340

**Durchsetzung von Urteilen**

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Urteils- oder Beschlußformel ein.

## § 341

**Anrechnung der Untersuchungshaft**

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.

**Verurteilung auf Bewährung**

## §342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Sdiöffen und anderer Bürger die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen. Diese Aufgabe obliegt dem verurteilenden Gericht; es kann sie auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

(2) Gemäß § 35 Absatz 1 des Strafgesetzbuches stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt. Der Beschluß ist binnen eines Monats nach Ablauf der Bewährungszeit zu fassen.

(3) Ist bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf der Beschluß nach Absatz 2 erst gefaßt werden, wenn das Verfahren endgültig eingestellt ist oder durch rechtskräftiges Urteil beendet und keine Freiheitsstrafe verhängt wurde.